

Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung

Hinweise und Erläuterungen für die ärztliche Praxis



© Rjz-shutterstock

Der Deutsche Bundestag hat im Jahr 2015 ein Gesetz beschlossen, das die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Erklärtes Ziel dieses Gesetzes ist es, auf Wiederholung angelegte, organisierte Formen des assistierten Suizids durch Sterbehilfevereine oder einzelne Sterbehelfer zu unterbinden.

Dieses Gesetz ist unter anderem als unethisch, kriminalpolitisch verfehlt und verfassungswidrig kritisiert worden, weil es das „Recht auf den eigenen Tod“ einschränke und unnötig bzw. unverhältnismäßig sei. In der politischen Diskussion im Bundestag hat sich diese Kritik nicht durchgesetzt. Über den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit des § 217 StGB wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden.

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung am 20.01.2017 auf Empfehlung des Ausschusses für ethische und medizinisch-juristische Grundsatzfragen Hinweise und Erläuterungen zu dem Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung beschlossen (*). Diese sollen Ärztinnen und Ärzten eine grundlegende Orientierung im Hin-

blick auf mögliche Fragen geben. Erläutert wird im Einzelnen, was unabhängig von dem neuen Gesetz bereits strafbar ist, was § 217 StGB verbietet und was nicht unter diese Regelung fällt. Die Ausführungen werden an Beispielfällen verdeutlicht.

So wird in den Hinweisen und Erläuterungen ausgeführt, wann eine Förderung der Selbsttötung vorliegt, was unter dem Begriff „Geschäftsmäßigkeit“ zu verstehen ist und wann eine Suizidhilfehandlung in der Absicht erfolgt, die Selbsttötung eines anderen zu fördern.

Nicht von der Regelung des § 217 StGB erfasst sind unter anderem die Behandlungsbegrenzung bzw. der „Behandlungsabbruch“ und die Sterbebegleitung, insbesondere Maßnahmen der palliativen Versorgung. Hierfür kann weiterhin auf die Grundsätze der BÄK zur ärztlichen Sterbebegleitung verwiesen werden. ■



(*) www.baek.de/TB17/Suizid